

Lehrabschlussprüfung Pflasterer/in WIEN

Wo finden die Lehrabschlussprüfungen statt?

Berufsschule Bau 1220 Wien Wagramerstraße 65

<http://www.bsbau.at/de>

Wo gibt es Vorbereitungskurse?

Bei folgenden Ansprechpartnern können Sie anfragen:

- KUS Netzwerk www.kusonline.at

Welche Teile umfasst die theoretische Prüfung?

Dieser Prüfungsteil wird bei Vorlage eines positiven Jahres- und Abschlusszeugnisses der Berufsschule nicht geprüft.

- **Fachkunde**  Je 1 Frage aus folgenden Bereichen stichwörtlich beantworten
 - Werk- und Hilfsstoffe
 - Werkzeuge
 - Arbeitsverfahren
- **Angewandte Mathematik**  Je 1 Frage aus folgenden Bereichen:
 - Längen- und Flächenberechnung
 - Gewichtsberechnung
 - Prozentrechnung
 - Raumberechnung
 - Materialbedarfsberechnung
- **Fachzeichnen** 
 - Werkzeichnung nach Angabe

Praktische Prüfung - Wie sieht eine Prüfarbeit aus?

- Ausmessen
- Bestimmen des Radius
- Einspannen
- Nivellieren mit Visierkreuzen
- Zurichten der Werkstoffe
- Pflastern, Verlegen und Versetzen in ungebundener und gebundener Bettung
- Rammen
- Ausführung von Anschlüssen (Anfängen und Einfassungen)

Dauer: 13 Stunden

Prüfungsmaterial und Werkzeug

Das Prüfungsmaterial liegt in der Berufsschule Bau auf.

Zur praktischen Prüfung (Prüfarbeit) sind mitzubringen:

Arbeitskleidung

* Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ohne

Sicherheitsschuhe der Prüfungsantritt aus Sicherheitsgründen

nicht möglich ist.

Bewertung

Die Bewertung der Prüfarbeit wird am Ende des Prüfungstages direkt bei der Arbeit durch die Kommission vorgenommen

Praktische Prüfung - Wie sieht ein Fachgespräch aus?

- **Fachgespräch**
- Entwickelt sich aus der praktischen Tätigkeit heraus und soll ein lebendiges Gespräch mit Verwendung von Fachausdrücken sein.

Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern
(1 Vorsitzender, 2 Beisitzende)

Dauer: 20 Minuten

Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten
kann im Einzelfall erfolgen.

Wurde der Lehrvertrag gelöst, oder haben Sie ausreichend Berufserfahrung?

Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung zu stellen



§ 23 Abs. 5 lit.a BAG - Voraussetzungen

- Alter: vollendetes 18. Lebensjahr
- Erwerb der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch ausreichende Anlernzeit, praktische Tätigkeit im Ausmaß der halben Lehrzeit



§23 Abs. 5 lit. b BAG - Voraussetzungen

- Zurücklegung mindestens der halben Lehrzeit
- keine Möglichkeit, einen Lehrvertrag für restliche Lehrzeit abzuschließen